Eines thut Noth

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

derbefreyung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworffen, auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche durch die Zeitumstände aufgehoben, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworffen seyn. Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem Begehren nicht könne entsprochen werden, man ihnen den Regreß auf den Verkäuffer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach ihre Bitte dem Vollz. Rath zuweisen, sondern, daß Sie selbst darüber absprechen.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Bittschrift der Finanzcommißion zuzuweisen. Angenommen.

3. Die Munizipalität der Gemeinde Hergiswyl stellt vor: sie besitze ein altes Weinschenkrecht, um dessen Herausgabe sie sich bey der Verwaltungskammer des Cant. Luzern gemeldet habe; allein von derselben, kraft des Gesetzes v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet daher die Gesezgebung um die Anerkennung dieses alten Wirthschaftsrecht.

Die Pet. Commißion rathet an:

In Erwägung, daß kraft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirthschaftsrecht verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Vollz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind Hergiswyl nicht einzutreten, sondern sie lediglich an die Vollziehung zu verweisen. Ang.

4. Die nemliche Munizipalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Distrikts eine allgemeine Generalrechnung über die gehabten Requisitionen, Lieferungen und Einquartierung, verlangen; nun sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schuldig zu seyn, auch über den dritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesez samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesez vom 1. April 1800 der Vollziehung die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone und Gemeinden überlassen worden, so tragt die Commißion an, diese Petition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

Am 15. Febr. war keine Sitzung.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 21. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß an mehreren Orten die Munizipalitäten ihre Pfarrer auffodern, den Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend, daß dieser Dienst sich mit den Verrichtungen der Religionsdiener nicht verträgt;

beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.
2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bülletin der Beschlüsse eingerükt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Eines thut Noth.

Noch ist's Zeit Helvetiens Bürger Alle;
Aber zögern dürft ihr nicht.
Folgt dem Genius, der vor Eurem Falle,
Warnend zu Euch spricht.

Was Euch retten konte — rettet wieder,
Geist der Eintracht, Muth und Kraft.
Sucht kein Heil in alten Formen Brüder!
Oertlichkeit erschlafft.

Laßt doch ab vom eiteln dummen wähnen,
Einzelnheit sey Euer Glük.
Denkt der traur'gen unbeholffnen Scenen;
Blikt auf — Euch zurük.

Wollt ihr ungeacht der blutgen Lehre,
Kinder an Erkenntniß seyn?
Steu'rlos immer schweben auf dem Meere,
Schüchtern, schwach und klein?

Nie zum Volk Euch ehrenvoll erheben,
Gleich an Pflichten, gleich an Recht?
Troz dem Geist der Zeit, an Träumen kleben,
Stets Euch täuschen — sprecht?

Soll nur Herrsch- und Selbstsucht sich auf immer,
In unbänd'gem Willen dreh'n?
Wird man Faktionen bloß, und nimmer
Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten
Schändlicher Verwirrung zu;
Und selbst ohne daß wir kriechend bitten,
Schaft ein — Fürst uns Ruh.

(Vom Verfasser der Klagen eines Schweizers. Schw. Republik. 26. Merz 1798.)